

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 34

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

spätestens am 31. Dezember 1923 beim eidgenössischen Departement des Innern anzumelden.

Ihr Gesuch ist auf besonderem Formular einzureichen und muß von einem Heimatschein oder andern amtlichen Ausweisen begleitet sein, denen die Herkunft des Bewerbers zu entnehmen ist. Außerdem hat der Bewerber 2—3 seiner Arbeiten aus der jüngsten Zeit einzusenden, von denen zur Beurteilung seiner Fähigkeiten wenigstens eine vollständig ausgeführt sein muß. Diese Arbeiten sollen nicht vor dem 3., spätestens aber am 17. Januar 1924 im Kunstmuseum in Bern eintreffen und dürfen weder Unterschrift noch andere Zeichen tragen, die den Autor des Werkes erkenntlich machen.

Das Anmeldeformular und die nähern Vorschriften der Vollziehungsverordnung über die Verleihung von Kunststipendien können bis zum 20. Dezember nächsthin von der Kanzlei des Departements des Innern bezogen werden.

Anmeldungen, die nach dem 31. Dezember einlangen, werden nicht mehr berücksichtigt; ebenso werden Probearbeiten resümiert, die nach dem 17. Januar 1924 eintreffen, es sei denn, daß außerhalb der Machtsphäre der Bewerber liegende, wichtige Gründe, wie durch Arzzeugnis bestätigte Krankheit oder amtlich erwiesene Transportverzögerungen; an ihrem verspäteten Eintreffen schuld wären.

Auf Grund des Bundesbeschlusses über die Förderung und Hebung der angewandten (industriellen und gewerblichen) Kunst vom 18. Dezember 1917 können nunmehr Stipendien oder Aufmunterungspreise auch an Schweizerische Künstler verliehen werden, die sich auf dem Spezialgebiete der angewandten Kunst betätigen. Vorstehende Vorschriften gelten in gleicher Weise auch für diese, mit der einzigen Ausnahme, daß Bewerber um ein Stipendium für angewandte Kunst bis zu sechs kleinere kunstgewerbliche Arbeiten zum Wettbewerb einsenden können.

Künstlerwettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für Wandmalereien im Durchgang zwischen Fraumünster und Stadthaus in Zürich. Paul Bodmer und Otto Baumberger wurden an erste Stelle gestellt. Seither sind dann diese beiden Künstler beauftragt worden, einen Karton in Naturgröße auszuführen, damit man sich von der Wirkung an Ort und Stelle genaue Rechenschaft geben könne. Dies ist geschehen. Auf Grund dieser Kartons kam dann auf Antrag des Vorstandes des Bauwesens I (Dr. Klöti), nach Anhörung einer Expertenkommission und auf Grund ihrer einstimmigen Meinungsäußerung, der stadträtliche Beschluß zustande, es sei Paul Bodmer mit der Fresko-Ausführung des Entwurfs zu beauftragen und ihm zugleich auch der Schmuck der übrigen drei Felder des Durchgangs auf der Seite gegen die Fraumünsterstraße zu übertragen, damit so für diesen Bauteil die durchaus erwünschte künstlerische Einheit erreicht werde. Die Vorwürfe für diese vier Felder sind, wie dies schon bei dem nach der stilistischen Haltung wie nach der farbigen Feinheit hin vortrefflichen Karton Paul Bodmers der Fall ist, der legendären Geschichte der Stadt Zürich zu entnehmen.

Literatur.

Der Dienstvertrag von Dr. H. Abt, Ziv.-Ger.-Präs. in Basel. Preis Fr. 2.—. Verlag von Helbing & Lichtenhahn in Basel.

Eine Schrift, die für jeden Arbeitgeber und Arbeitnehmer von großem Werte ist. Sie enthält in klarer, allgemein verständlicher Fassung, von zahlreichen Beispielen aus dem praktischen Leben begleitet, das Wesentliche und Bedeutsame aus dem Dienstvertragsrecht. Vorangestellt ist eine Zusammenstellung der wichtigsten

Bestimmungen über das Verfahren vor den gewerblichen Schiedsgerichten, als der äußeren Form, in der sich die Streitigkeiten aus Dienstverhältnissen abspielen. Es folgt dann das Kapitel über die Eingehung des Dienstverhältnisses und den Inhalt des Dienstvertrages, worin die Pflichten und Rechte des Dienstnehmers und des Dienstgebers aufgeführt und erläutert sind. Im Kapitel „Beendigung des Dienstvertrages“ sind sowohl die normale Beendigung, als auch die abnormale (Zahlungsunfähigkeit des Dienstherrn, Tod des Dienstpflichtigen, wichtige Gründe zc.) besprochen. Ein besonderer Abschnitt ist dem Lehrvertrag gewidmet, ein anderer dem revidierten Fabrikgesetze usw. Das Büchlein darf als zuverlässiger Berater bei allen einschlägigen Fragen empfohlen werden.

Aus der Praxis. — Für die Praxis.

Fragen.

NB. Verkaufs-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. — Den Fragen, welche „unter Chiffre“ erscheinen sollen, wolle man 50 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) und wenn die Frage mit Adresse des Fragestellers erscheinen soll, 20 Cts. beilegen. Wenn keine Marken mitgeschickt werden, kann die Frage nicht aufgenommen werden.

730. Wer hat gut erhaltenen Zylinder, mit oder ohne Kolben, von 8—12 cm Durchmesser, sowie 1 Motorschalter abzugeben? Offerten an Franz Schümperlin, Steinen-Schwyz.

731. Wer hätte gebrauchten, gut erhaltenen Schraubenschlüssel mit selbsttätiger Friktionsbremse für 800 kg Tragkraft und mindestens 3 m nutzbarer Hub, sowie ein gut erhaltenes kreisrundes Zementröhren-Modell, 1 m Baulänge, zum Gießen von Röhren mit 60 mm Wandstärke, abzugeben? Offerten an G. Stamm, Maurermeister, Hallau.

732. Wer liefert 5 mm Beton-Mundstiefen? Offerten unter Chiffre 732 an die Exped.

733. Wer hätte gebrauchte Exzenterpresse, 20—30 t Druck, abzugeben? Offerten an Postfach 12128 Narburg.

734. Wer hätte gebrauchte Argon-Schweißanlage mit ca. 100 kg Füllung abzugeben? Preisofferten unter Chiffre 734 an die Exped.

735. Wer liefert ältere oder neue Blockhalter für kleinen Einfachgang? Offerten an H. Leuenberger, Sägerei, Däniken bei Olten.

736. Wer ändert an Rehlmaschine Oberantrieb in Unterantrieb? Offerten unter Chiffre 736 an die Exped.

737. Wer liefert Lattenlatten 2000×50×25 mm? Offerten mit Preis an Lüttsch & Zimmermann, Rirgnau (Aargau).



VEREINIGTE DRAHTWERKE A.G. BIEL

EISEN & STAHL

BLANK & FINIS BEZUGEN, RUND, VIERTAKT, RECHNUNG & ANDERE PROFIL
SPECIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FAGONDREHUNG
BLANKS STAHLWELLEN, KOPFSTREIFEN BEZUG ABZUGEN
BLANKGEWALBTE BANDEISEN & BANDSTAHL
BIS ZU 2000 mm BREITE
VERPACKUNGS-BANDEISEN
GRÖßTE ALUMINIUM-DRUCK KOPFAL LANGENSTRICHEN BEZUG